

keit zu werden, also auch die Würde einer solchen Persönlichkeit zu erlangen, nicht eben diese Würde verletzen kann. So können ein öffentlicher Tadel, die öffentliche Bekanntmachung eines Urteils, ein Verweis nach dem OWG, eine Rüge nach der KKO oder der SchKO oder ein Verweis bzw. strenger Verweis nach dem AGB nicht als Einschränkung im Sinne des Art. 30 Abs. 2 angesehen werden.

e) Als Sanktion auf eine strafbare Handlung darf eine Einschränkung nur unter Beachtung der in Art. 99 niedergelegten Grundsätze verfügt werden (s. Rz. 4-10 zu Art. 99).

4. Für Einschränkungen der in Art. 30 Abs. 1 verbrieften Rechte wegen einer Untersuchung strafbarer Handlungen gilt:

a) Einschränkungen der Freiheit sind unter den in Art. 100 aufgestellten Voraussetzungen zulässig (s. Rz. 7-10 zu Art. 100).

b) Als weitere Einschränkung der Unantastbarkeit der Persönlichkeit ist nach § 108 Abs. 2 StPO die Durchsuchung einer als Täter oder als Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person sowohl zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt.

c) Während über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft nur der Richter entscheiden darf, dürfen eine vorläufige Festnahme und eine Durchsuchung auch von anderen Organen vorgenommen werden. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern = Deutsche Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung - § 88 StPO - zu (§ 109 Abs. 1 StPO).

Zu einer vorläufigen Festnahme sind nach § 125 Abs. 2 StPO der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan berechtigt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzüge ist. Nach § 125 Abs. 1 StPO ist sogar jedermann befugt, denjenigen vorläufig festzunehmen, der auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können. Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen kann ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung (§ 109 Abs. 2 StPO).

5. Rechte der Deutschen Volkspolizei.

a) Eine besondere Problematik birgt das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968¹². Nach §4 Abs. 1 a.a.O. sind der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Rechte unverbrüchliches Gebot der Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei. Insoweit besteht Einklang mit Art. 30 Abs. 1. Nach § 4 Abs. 2 a.a.O. darf die DVP in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit das gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich ist. Für einen Eingriff der DVP besteht also hinsichtlich der gesetzlichen Zulässigkeit dieselbe Voraussetzung wie in Art. 30 Abs. 2 Satz 2. Anders verhält es sich dagegen mit der Voraussetzung der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung

¹² A.a.O. wie Fußnote 6.